

SVG-Rechtsprechung kompakt: Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht (Urteile vom 1. September 2017 bis August 2018)

von Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Urteil Bundesgericht 2C_94/2018 vom 15. Juni 2018 (* zur Publikation vorgesehen)	Keine Anwendbarkeit der Staatshaftung für eine Kollision während der Führerprüfung – der Kanton ist nicht Halter des Motorfahrzeugs, das während der Prüfungsfahrt vom Experten verwendet wird
Urteil Bundesgericht 4A_602/2017 vom 7. Mai 2018 = AJP 2018, S. 905 ff. (* zur Publikation vorgesehen)	Regress – Der private Heilungskostversicherer kann gestützt auf Art. 72 Abs. 1 VVG gegenüber dem Motorfahrzeughaftpflichtversicherer für freiwillig versicherte Zusatzleistungen regressieren.
Urteil Bundesgericht 6B_1163/2017 vom 10. April 2018	Keine Beschwerdelegitimation der geschädigten Person, welche adhäsionsweise Staatshaftungsansprüche im Strafverfahren geltend macht
Urteil Bundesgericht 4A_254/2017 vom 9. April 2018	Regressklage des Motorfahrzeughaftpflichtversicherers gegen die SUVA – Bindung an die rechtskräftig festgesetzten Parameter im Direktschadenprozess – Höhe des Kapitalisierungszinsfusses
Urteil Bundesgericht 4A_44/2018 vom 5. März 2018	Unentgeltliche Rechtspflege für erstinstanzlichen Haftpflichtprozess gegen zwei Motorfahrzeughaftpflichtversicherer
Urteil BVGer A-527/2017 vom 15. Februar 2018	Anwendbarkeit der Halterhaftung gemäss Art. 58 ff. i.V.m. Art. 73 Abs. 1 SVG bei einem Verkehrsunfall, in welchen ein Militärfahrzeug und ein Zivilfahrzeug verwickelt sind – Zuständigkeit der zivilen Gerichte für die Beurteilung der Haftungsansprüche von geschädigten Personen, welche sich nicht im Militärdienst befinden
Urteil Bundesgericht 6B_987/2017 vom 12. Februar 2018	Genugtuung nach Verkehrsunfall – adhäsionsweise Geltendmachung – Angemessenheit einer Genugtuung von CHF 20 000 – Die geschädigte Person wurde sechseinhalb Meter weggeschleudert und erlitt eine Schädelfraktur, eine zerebrale Prellung, ein posttraumatisches Schocksyndrom, mehrfache Schmerzen, Gedächtnisstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Kopfschmerzen sowie Schwindel, ein Bruch des Ellenbogens und des Handgelenks. Mehr als dreieinhalb Jahre nach dem Unfall war die geschädigte Person noch immer psychisch von dem Unfall betroffen und litt an Halswirbelsäulen- und Rückenschmerzen.
Urteil des BGH VI ZR 577/16 vom 19. Dezember 2017= VersR 5/2018, 314 f.	Die Ersatzfähigkeit eines Rückstufungsschadens in der Kfz-Kaskoversicherung kann nicht mit der Begründung verneint werden, dass dieser nur im Hinblick auf den eigenen Haftungsanteil des Geschädigten eingetreten sei, denn der Nachteil der effektiven Prämienerrhöhung tritt – unabhängig von der Regulierungshöhe – allein dadurch ein, dass Versicherungsleistungen in der Kfz-Kaskoversicherung in Anspruch genommen werden. Kommt es hierzu durch ein Ereignis, das teils vom Schädiger, teils vom Versicherungsnehmer zu vertreten ist, so ist der Schaden wie jeder andere nach den hierfür geltenden Regeln zu teilen.
Urteil Bundesgericht 4A_211/2017 vom 4. Dezember 2017	Kaskoversicherungsvertrag – Bestimmen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dass die Leistungen der Kaskoversicherung mit Neuwertzusatz einem bestimmten Prozentsatz des Katalogwerts entsprechen, höchstens aber dem Kaufpreis, hat der Versicherungsnehmer einzig die Tatsachen zu behaupten und zu beweisen, die es erlauben, den Katalogwert zu bestimmen; für einen allfälligen tieferen Kaufpreis (als anspruchsmindernde Tatsache) liegt die Beweislast hingegen beim Versicherer, ebenso dafür, dass der Versicherungsnehmer in Betrugsabsicht einen falschen Kaufpreis genannt hat (den zu nennen der Versicherungsnehmer nach Art.39 Abs.1 VVG verpflichtet ist)
Urteil Bundesgericht 6B_432/2017 vom 22. November 2017	Unterscheidung zwischen der strafrechtlichen formellen Haltereigenschaft (Art. 6 OBG) und der haftungsrechtlichen materiellen Haltereigenschaft (Art. 58 SVG)
Urteil Bundesgericht 4A_419/2017 vom 10. November 2017	Ablehnung einer adhäsionsweise geltend gemachten Teilklage durch das Strafergericht – Beurteilung des Verschuldens der Unfallbeteiligten unabhängig von der Einstellung des Strafverfahrens
Urteil Sozialversicherungsgericht Zürich UV.2016.00024 vom 27. Oktober 2017	Adäquater Kausalzusammenhang in der obligatorischen Unfallversicherung – Anwendbarkeit der «Psycho-Praxis» auf die Beurteilung des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen einem Verkehrsunfall und einem komplexen regionalen Schmerzsyndrom (CRPS)
Urteil Bundesgericht 8C_727/2016 vom 20. Oktober 2017	Adäquater Kausalzusammenhang in der obligatorischen Unfallversicherung – Adäquater Kausalzusammenhang zwischen psychischen Beeinträchtigungen und Verkehrsunfall – Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Adäquanz gemäss Unfallschwere (sog. «Psycho-Praxis»)

Urteil Kantonsgericht FR 501 2016 199 vom 10. Oktober 2017	Adhäsionsweise Geltendmachung von Haftungsansprüchen nach Verkehrsunfall – keine Verfahrenslegitimation in Bezug auf Sach- und Vermögensschäden – teilweise Gutheissung im Zusammenhang mit dem von der Vorinstanz falsch errechneten Erwerbsausfall
Urteil Bundesgericht 4A_138/2017 vom 9. Oktober 2017	Natürliche Kausalität – Beweislast und Nachweis bei stummen Vorzuständen – eingeschränkte Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts hinsichtlich der vorinstanzlichen Kausalitätsbeurteilung
Urteil Verwaltungsgericht Graubünden S 17 77 vom 3. Oktober 2017	Ein Selbstverschulden im Sinne der Arbeitslosenversicherung liegt dann vor, wenn und soweit der Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht auf objektive Faktoren zurückzuführen ist, sondern in einem vermeidbaren Verhalten des Versicherten liegt, für das die Arbeitslosenversicherung die Haftung nicht übernimmt. Ein derartiges Selbstverschulden ist anzunehmen, wenn ein Chauffeur trotz beträchtlichem Alkoholkonsum ein Motorfahrzeug gelenkt, ihm der Führerausweis entzogen wird und er in der Folge die Arbeitsstelle verliert, weil er seinen Beruf nicht mehr ausführen kann.
Urteil Bundesgericht 4A_241/2016 vom 19. September 2017 = BGE 143 III 646	Ein Pferd, das zwar in einiger Distanz zum Wohnort seines Halters gehalten wird, von seinem Halter oder dessen Familie aber selber gepflegt wird, so wie diese ein im Haus (oder unmittelbar daneben) lebendes Haustier täglich selber versorgen würden, ist als «im häuslichen Bereich» gehaltenes Tier im Sinne von Art. 42 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 1 bis OR zu qualifizieren.
Urteil Bundesgericht 8C_247/2017 vom 18. September 2017	Staatshaftung der Invalidenversicherung gemäss Art. 78 ATSG für den im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall leistungspflichtigen Tagegeldversicherer nicht fristgemäss zugestellten Verrechnungsantrag – fehlende Beschwerdelegitimation der Invalidenversicherung in Bezug auf die geltend gemachte Willkürüge

Allgemein interessierende Sozialversicherungsurteile:

Urteil Bundesgericht 8C_409/2017 vom 21. März 2018 = BGE 144 V 50	Anwendungsbeispiel für die Indikatorenprüfung nach BGE 141 V 281 auf der Grundlage eines Gutachtens, das bereits nach den Vorgaben von BGE 141 V 281 erstellt wurde (E. 3-6).
Urteil Bundesgericht 9C_147/2017 vom 20. Februar 2018 = BGE 144 V 58	Der zeitliche Konnex zwischen der während des Vorsorgeverhältnisses eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der späteren Invalidität wird unterbrochen, wenn während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (E. 4.4 und 4.5).
Urteil Bundesgericht 8C_130/2017 vom 30. November 2017 = BGE 143 V 418	Grundsätzlich sind sämtliche psychischen Erkrankungen einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen. Änderung der Rechtsprechung (E. 6 und 7). Ein Leiden als leicht einzustufen, weil diagnostisch kein Bezug zum Schweregrad desselben gefordert ist und ihm bereits deshalb eine versicherungsrechtlich relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit abzusprechen, geht fehl. Klarstellung der Rechtsprechung (E. 5.2). Fortan ist E. 4.3.1.3 von BGE 141 V 281 so zu verstehen, dass Störungen unabhängig von ihrer Diagnose bereits dann als rechtlich bedeutsame Komorbidität in Betracht fallen, wenn ihnen im konkreten Fall ressourcenhemmende Wirkung beizumessen ist (E. 8.1).
Urteil Bundesgericht 8C_841/2016 vom 30. November 2017 = BGE 143 V 409	Es ist sach- und systemgerecht, depressive Störungen leicht- bis mittelgradiger Natur ebenfalls einem strukturierten Beweisverfahren nach BGE 141 V 281 zu unterziehen. Dieses bleibt entbehrlich, wenn im Rahmen beweiswertiger fachärztlicher Berichte (vgl. BGE 125 V 351) eine Arbeitsunfähigkeit in nachvollziehbar begründeter Weise verneint wird und allfälligen gegenteiligen Einschätzungen mangels fachärztlicher Qualifikation oder aus anderen Gründen kein Beweiswert beigemessen werden kann. Änderung der Rechtsprechung (E. 4.5).
Urteil Bundesgericht 9C_752/2016 vom 6. September 2017 = BGE 144 I 21	Die revisionsweise Aufhebung oder Herabsetzung einer Invalidenrente ist auch dann EMRK-widrig, wenn allein familiäre Gründe (hier: die Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit zufolge abnehmenden Betreuungsaufwandes) für einen Statuswechsel von "nichterwerbstätig" zu "teilerwerbstätig" (mit Aufgabenbereich) sprechen. Der Versicherten ist die laufende Rente weiterhin auszurichten (E. 4.3-4.7).